B e g r ü n d u n g

zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplanes der Gemeinde Sankt Mauritz Nr. 1 "Droste-zu-Vischering, östlich der Mondstraße"

In dem vom Rat der Gemeinde Sankt Mauritz am 2. 12. 1968 als Satzung beschlossenen und vom Regierungspräsidenten in Münster am 29. 5. 1969 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Sankt Mauritz Nr. 1 "Droste-zu-Vischering, östlich der Mondstraße" ist das Grundstück in der Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 33, Flurstück 1064 als von der Bebauung freizuhaltende Fläche gekennzeichnet. Dieses Grundstück liegt an der Westseite der Umgehungsbahnstrecke der Bundesbahn. Es wurde bisher von der Grundstückseigentümerin, der Deutschen Bundesbahn, für evtl. Erweiterungen an dem Gleiskörper bereitgehalten. An seiner Ostgrenze verläuft eine Fußwegverbindung zwischen dem Haus-Kleve-Weg und der Paul-Keller-Straße.

Die Deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion Münster, hat in wiederholten Erklärungen zu erkennen gegeben, daß der bisherige Vorratsstreifen nicht mehr freigehalten zu werden braucht. Sie möchte ihn einer Bebauung zuführen. Diesem Wunsche soll gemeindlicherseits nur insoweit entsprochen werden, als es sich um die Teilfläche handelt, die unmittelbar an die Straße "Haus-Kleve-Weg" angrenzt. Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan dient dem Zweck, unmittelbar am Haus-Kleve-Weg die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu ermöglichen. Dieses Wohngebäude könnte an die im Haus-Kleve-Weg befindlichen Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden. Der übrige Teil des bisherigen Vorratsstreifens wäre nach wie vor von einer Bebauung freizuhalten.

Durch den beabsichtigten Bau des einen Wohnhauses, das sich in seiner Gestaltung den vorhandenen Wohngebäuden anpaßt, entstehen der Gemeinde keine Aufschließungskosten. Die an der Bundesbahnstrecke verlaufende Fußwegverbindung bleibt aufrecht erhalten.

Münster, den 4. 2. 1971

Amt Sankt Mauritz
Der Gemeindedirektor
(Bücker)

Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
I.V.
(Plagemann)
Techn. Amtsbeigeordneter

Die umseitige Begründung hat zusammen mit dem 1. Änderungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 "Dorste-zu-Vischering, östl. der Mondstraße" gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 15. 3. 1971 bis einschl. 15. 4. 1971 öffentlich ausgelegen. Der Rat der Gemeinde St. Mauritz hat in seiner Sitzung vom 14. 6. 1971 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.

Münster, den 14. 6. 1971

(Bracht)
Bürgermeister

(Deitermann)
Ratsmitglied

(Debuan)
Schriftführer